jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/11 85/06/0207

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1987

Index

L85005 Straßen Salzburg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1 idF ;
AVG §8;
LStG Slbg 1972 §40 Abs1 idF 1973/070;
LStG Slbg 1972 §40 Abs2 idF 1973/070;

Rechtssatz

Aus § 40 Abs 2 Slbg LandesstraßenG mit dem gegebenen Gesetzeszusammenhang lässt sich nicht ableiten, dass Partei nur jene Person sein kann, die einen Antrag iSd § 40 Abs 2 erster Satz Slbg LandesstraßenG vor Einleitung des straßenrechtlichen Verfahrens gestellt hat. Vielmehr ist daraus zu folgen, das eine solche Antragstellung auch noch in der obligatorisch abzuhaltenden mündlichen Verhandlung zulässig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985060207.X01

Im RIS seit

11.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at